Wien, Donnerstag den 17. März 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 11.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

**Erscheint jeden Donnerstag.** — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
**(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)**
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
**Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.**
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.



## Mittheilungen aus der Praxis.

### Handelt es sich um die Verpflichtung einer Gemeinde mit einem eigenen Statut zur Zahlung von Verpflegskosten, so entscheidet in erster Instanz nicht der Stadtrath dieser Gemeinde, sondern die Statthalterei.

Mit Zwangspaß vom 2. Juni 1876, Z. 3700, wurde der entlassene Finanzwach-Oberaufseher F. D., 35 Jahre alt, gebürtig von W., zuständig nach M., wegen Mangel eines Reisedocumentes von der Bezirkshauptmannschaft C. angewiesen, sich binnen 8 Tagen bei der Bezirkshauptmannschaft M. gegen Abgabe der bindenden Marschroute vorzustellen.

Am 10. Juni 1876 langte D. bei der Schubstation M. (Stadtgemeinde) ein und wurde nach M. gewiesen. Diese Verweisung erfolgte auf Grund einer Anordnung der Bezirkshauptmannschaft M. vom 10. Juni 1876, in welcher bemerkt wurde, daß D. „nach W., Bezirk W. gehört".

Ueber M. kam sodann D. am 13. Juni 1876 nach W. und langte am selben Tage noch in W. an, wo er übernommen, verpflegt und angewiesen wurde, abzuwarten, bis sein Heimatsrecht constatirt sei.

Die Gemeinde W. erhob sogleich Einwendung gegen die Zuständigkeit D.'s, welche nunmehr von der Bezirkshauptmannschaft W. in Verhandlung genommen wurde.

Unterm 15. September 1876 urgirte die Gemeinde W. bei der Bezirkshauptmannschaft W. diese Angelegenheit und bat, es möge der Bezirkshauptmann die Veranlassung treffen, daß der Gemeinde W. vom 13. Juni 1876 angefangen von der zu ermittelnden Heimatsgemeinde ein Ersatz für die Verpflegung des D. im Betrage von 30 kr. per Tag geleistet werde.

Am 14. Februar 1877 erfolgte wieder eine Urgirung seitens der Gemeinde W., von welcher gleichzeitig um Ausfolgung der bei dem Zuständigkeitsacte befindlichen Documente des D. gebeten wurde, damit sich dieser in einer Stadt einen Erwerb suchen könne.

Der Bezirkshauptmann in W. benützte diese verschiedenen Eingaben, um den Stadtrath M. zu betreiben, bei welchem sich seit längerer Zeit schon der Verhandlungsact befand, da die Actenlage darauf hinwies, daß D. in M. heimatsberechtigt sei.

Unterm 10. März 1877, Z. 164, bewarb sich die Gemeinde W. bei der Bezirkshauptmannschaft W. um ein Certificat für D., damit derselbe nach M. reisen und sich dort einen Erwerb suchen könne; auch fragte sich die Gemeinde W. an, ob sie dem D., der an den nothwendigsten Kleidungsstücken Mangel litt, auf Kosten der zu ermittelnden Heimatsgemeinde bekleiden könne. Ein Certificat für D. wurde nun allerdings vom Bezirkshauptmanne ausgefertigt, eine Weisung wegen der Bekleidung aber nicht erlassen.

Von diesem Certificate scheint jedoch D. keinen Gebrauch gemacht zu haben, da in der Eingabe vom 11. September 1877, Z. 464, die Gemeinde W. um ein neues Certificat (das frühere war bereits abgelaufen) und um baldige Beendigung der Verhandlung ansuchte.

Das Certificat wurde verlängert, der Stadtrath M. neuerdings urgirt.

Endlich am 19. September langte die vom 18. September datirte Erklärung des Stadtrathes M. bei der Bezirkshauptmannschaft W. ein, in welcher das Heimatsrecht des D. von Seite M.'s anerkannt wird.

Am 4. December 1877, Z. 624, ersuchte nun die Gemeinde W. um die Ausfertigung eines Heimatscheines für D., welches Ansuchen vom Bezirkshauptmanne in W. an den Stadtrath in M. geleitet wurde.

Am 13. October 1877, Z. 496, wendete sich die Gemeinde W. an den Stadtrath M. um Vergütung der für D. durch 16 Monate (13. Juni 1876 bis 13. October 1877) aufgelaufenen Verpflegskosten per 121 fl. 25 kr. (25 Kreuzer per Tag).

Trotz wiederholter Urgirungen erfolgte seitens des Stadtrathes M. auf dieses Mahnschreiben eine Antwort erst am 10. Februar 1879. Der beanspruchte Ersatz wurde mit dem Hinweise darauf abgelehnt, daß F. D. vollkommen erwerbsfähig sei, seit Jahren von der Gemeinde W. als Gemeindeschreiber verwendet wurde und daher niemals ein Grund vorhanden war, dem D. auf Kosten der Heimatsgemeinde Unterstützungen zu verabreichen.

Der Bezirkshauptmann in W., an welchen diese Erklärung des Stadtrathes M. gerichtet war, ließ dieselbe der Gemeinde W. mit dem Bemerken zukommen, daß er „in eine weitere Verhandlung dieses Gegenstandes insolange nicht eingehen könne, bis nicht die vollständige Arbeits-, somit Erwerbsunfähigkeit des D. während der angegebenen Verpflegszeit" nachgewiesen sei.

In der Eingabe vom 25. März 1879 betonte nun die Gemeinde W., daß D. mit Zwangspaß am 13. Juni 1876 in einem derartigen erbärmlichen Zustande sowohl bezüglich seiner Körperconstitution, als bezüglich seiner Kleidung in W. einlangte, daß derselbe ganz neu bekleidet werden mußte und zu einer schweren Arbeit wegen körperlicher Schwäche absolut unfähig war.

Eine leichtere Arbeit, die ihn hätte ernähren können, konnte damals für D. nicht ausfindig gemacht werden.

Die Behauptung, daß D seit Jahren als Gemeindeschreiber verwendet werde, wird widersprochen, respective dahin berichtigt, daß D. erst seit dem Tode des Gemeindeschreibers F. (9. August 1878) in der Gemeindekanzlei, und zwar zum Mundiren verwendet werde, wodurch jedoch der Verpflegskosten-Ersatzanspruch nicht alterirt werden könne, da nur für die Zeit vom 13 Juni 1876 bis 13. October 1877 ein Ersatz beansprucht wird

Der Gemeindevorsteher gesteht zwar zu, dem D. ein Zeugniß ausgestellt zu haben, in welchem bestätigt wird, daß D. vom 1. November 1877 bis 20. Mai 1878 in der Gemeindekanzlei für Schreibgeschäfte verwendet wurde, allein er betont, daß dies nur deshalb geschah, um dem D. die Möglichkeit zu bieten, einen Dienst zu erlangen und ihn so „los zu werden".

Die Gemeinde W betont ferner, daß sich D. auch auswärts öfters um Arbeit beworben habe, so unter Anderem auch um eine Feldhüterstelle bei dem Stadtrathe M., jedoch immer erfolglos.

Ueber diese Eingabe forderte der Bezirkshauptmann in W. die Gemeinde W. auf, ihre Angaben durch ein ärztliches Zeugniß und durch eine Kostenrechnung zu belegen.

Diesem Auftrage kam die Gemeinde W. dadurch nach, daß sie ein Zeugniß des Arztes S. producirte, in welchem derselbe angibt, daß er den D. zwar nicht behandelt habe, daß ihm jedoch der deroute Zustand desselben nicht entging, der wahrscheinlich durch allzustarken Genuß von Spirituosen entstanden sein dürfte und den F. D. zu keiner Arbeit verwendbar erscheinen ließ

Außerdem wird von sämmtlichen Mitgliedern des Gemeindeausschusses bestätigt, daß D. in der Zeit vom 13. Juni 1876 bis 13. October 1877 erwerbsunfähig gewesen sei und bei seiner Armuth von der Gemeinde erhalten werden mußte.

Endlich lieferte die Gemeinde W. zwar keine detaillirte Berechnung über den Anspruch von 121 fl. 25 kr., wohl aber producirte dieselbe noch eine Schneider- und Schusterrechnung, laut deren im Jahre 1876 dem D. Kleider im Werthe von 28 fl. 20 kr. und Stiefel im Werthe von 12 fl. verabfolgt wurden, so daß sich jetzt der Anspruch der Gemeinde W. auf 161 fl. 45 kr. beziffert.

Der Bezirkshauptmann in W. brachte nun den ganzen Verhandlungsact der Statthalterei in Vorlage, mit der Bitte, über den Ersatzanspruch zu entscheiden.

Die Statthalterei hielt sich im vorliegenden Falle zur Entscheidung in erster Instanz berufen, weil der Stadtrath M., gegen welchen der Anspruch der Gemeinde W. gerichtet ist, in seiner Note vom 10. Februar 1879, Z. 1109, die angesprochene Zahlung der Verpflegskosten entschieden verweigert hat und judex in propria causa wäre, hier der Gerichtsstand des Geklagten in Betracht kommt, die Statthalterei aber die vorgesetzte Behörde des Stadtrathes M. ist und deshalb zunächst zur Entscheidung competent sei, analog den Bestimmungen der Jurisdictionsnorm, nach welcher, wenn der Bezirksrichter als Geklagter erscheint, der vorgesetzte Gerichtshof in erster Instanz die Judicatur auszuüben hat.

Was den Sachverhalt anbelangt, welcher so ausführlich dargestellt wurde, um das passive Verhalten der Gemeinde M. in das rechte Licht zu stellen, entschied die Statthalterei unterm 30. September 1879, Z. 12.357, die Gemeinde M. sei schuldig, den Betrag von 161 fl. 45 kr. für die Verpflegung des nach M. zuständigen F. D. an die Gemeinde W. zu ersetzen. — Gründe:

F. D., welcher von C. mit einem Schubpasse, der ihn als nach M. zuständig bezeichnete, am 10. Juni 1876 in M. anlangte, wurde, da die Gemeinde M. die Anerkennung dieser Zuständigkeit verweigerte, in seine Geburtsgemeinde W. mit Zwangspaß abgeschoben.

Abgesehen von dem Umstande, daß diese irrige Instradirung, der eine Ermittlung des Heimatsrechtes nicht vorausging, nach § 43 des H. G. und § 18 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, die Gemeinde M. zum Ersatze aller hiedurch verursachten Kosten und Schäden verpflichten würde, erscheint die Gemeinde M. auch nach den Bestimmungen des IV. Abschnittes des H. G. verpflichtet, der Gemeinde W. die für die Verpflegung des genannten Individuums in der Zeit vom 13. Juni 1876 bis 13. October 1877 verursachten Kosten zu vergüten, da D. nach einem den Acten beiliegenden ärztlichen Zeugnisse in einem physisch so herabgekommenen Zustande sich befand, daß derselbe zu einer Arbeit nicht verwendbar war, nach den Aussagen der Gemeindeausschüsse von W. diese Erwerbsunfähigkeit bis zum 13. October 1877 dauerte und mithin der Gemeinde W., welcher auch ein Verschulden im Sinne des § 30 H. G. nicht zur Last fällt, nach § 28 desselben Gesetzes die Pflicht erwuchs, für die Erhaltung des D. zu sorgen.

Aus den mäßigen Ansprüchen, welche von der Gemeinde W. erhoben werden, und welche als tägliche Verpflegsgebühr 25 kr. und für die durch Quittungen documentirte Verabfolgung von Kleidern und Stiefeln den Betrag von 28 fl. 20 kr. ergeben, erhellt von selbst, daß diese Unterstützung nicht über das Maß des augenblicklichen Bedürfnisses hinausging, und daß mithin die Ersatzforderung der Gemeinde W. nach § 28 des H. G. vollkommen begründet erscheint.

Gegen diese Entscheidung hat die Gemeinde M. den Recurs an das Ministerium des Innern ergriffen. In Folge der vom Ministerium angeordneten nachträglichen Erhebungen stellte sich heraus, daß der gewesene Gemeindevorsteher F. R. in W. die Verpflegung des F. D. bestritten hat und nunmehr den Rückersatz von der Gemeinde M. beansprucht.

Sonach hat das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 1. März 1881, Z. 20.706, die angefochtene Statthalterei-Entscheidung behoben, weil die nachträglich gepflogenen Erhebungen ergeben haben, daß es sich hier nicht um einen von der Gemeinde W., sondern nur von dem früheren Gemeindevorsteher F. R. an die Gemeinde M. gestellten privatrechtlichen Ersatzanspruch handelt, worüber zu entscheiden die politischen Behörden nach den Bestimmungen des VI. Abschnittes des H. G. nicht competent sind. M. R.

---

**Bei Anerkennung des Heimatsrechtes eines Lehrers ist der Standort der Schule maßgebend.**

Die Bezirkshauptmannschaft und das Stadtamt C. können sich über das Heimatsrecht des F. L., Oberlehrers an der Schule „Umgebung C." in C., nicht einigen, indem das Stadtamt die Eigenschaft der Schule als Schule der Gemeinde „Umgebung C." hervorhebt und ihn daher gemäß § 10 H. G. auch in dieser Gemeinde zuständig wissen will, während derselbe nach Ansicht der Bezirkshauptmannschaft mit Rücksicht auf den Standort der Schule, respective seinen factischen Amtssitz, in C. selbst das Heimatsrecht besitzt.

Die Schule „Umgebung C." hat in Uebereinstimmung mit der Vorschrift des § 14 des Ges. vom 4. Februar 1870, L. G. Bl. Nr. 15, ihren Standort in C. als dem Mittelpunkte der die Ortsgemeinde „Umgebung C." bildenden Catastralgemeinden, und wurde auch ausdrücklich von diesem Gesichtspunkte aus der bezügliche Schulsprengel mit Erlaß des Landesschulrathes vom 11. März 1875, Z. 1171, genehmigt. Weiters enthält § 29 des Ges. vom 4. Februar 1870, L. G. Bl. Nr. 17, die Bestimmung, daß jedem Leiter einer Schule das Recht auf eine ihm womöglich im Schulgebäude selbst anzuweisende Wohnung zusteht, es ergibt sich hieraus, daß für den Amtssitz des Schulleiters, resp. Oberlehrers, nur der Standort, nicht aber die Widmung der Schule, daher auch in dem vorliegenden Falle nur der Standort C., nicht aber die Bestimmung für den, mit der gleichnamigen Ortsgemeinde nicht einmal identischen Schulsprengel „Umgebung C." maßgebend ist. Auf Grund des Gesagten erscheint sohin gemäß § 10 des H. G. vom 3. December 1863 der Oberlehrer F. L., sowie gemäß § 12 dess. Ges. dessen ehelicher im Jahre 1869 geborener Sohn K. nach C. zuständig und die Statthalterei in * entschied demgemäß unterm 10. November 1880, Z. 16.893.

Ueber Recurs der Gemeinde C. bestätigte das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 7. März 1881, Z, 20.075, die Statthaltereientscheidung, da nur der Standort der Schule im vorliegenden Falle in Betracht kommen kann, somit die Anerkennung des Heimatsrechtes des Oberlehrers F. L. und des der Zuständigkeit des Vaters folgenden minderjährigen ehelichen Sohnes K. in der Stadtgemeinde C. im § 10 des H. G. begründet ist. F K.

---

**Wahlen in die Gemeindevertretung sind Wahlen „zur Ausübung politischer Rechte". Abgabe von Stimmzetteln durch einen Nichtwähler unter Mißbrauch einer echten Legitimationskarte. (Art VI des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 für 1863.)**

Anläßlich der am 15. und 16. März 1880 vorgenommenen Wahlen in den Wiener Gemeinderath wußte sich V. W. eine größere

Anzahl von Legitimationskarten wahlberechtigter Personen zu verschaffen, auf deren Namen er durch Nichtwähler zu seinen Gunsten Stimmzettel abgeben ließ. In diesem Hergange erblickte das Landesgericht zu Wien den Thatbestand des im Art. VI des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr 8 vom Jahre 1863, behandelten Vergehens, dessen V. W. und Genossen mit Urtheil vom 17. August 1880, Z. 24.985, schuldig erkannt wurden. Ihre wider dieses Erkenntniß überreichte Nichtigkeitsbeschwerde stützen die Verurtheilten auf die Ziffern 9 lit. a und b und 10 des § 281 St. P. O. Sie begründen dieselbe mit der Anführung, daß Wahlen in den Gemeinderath der Ausübung politischer Rechte nicht gleichstehen; daß, weil der Inhalt der benützten Legitimationskarten unverändert blieb, der Begriff listiger Fälschung nicht hergestellt ist, und daß sie sich — des angeblich politischen Charakters der Wahlen unkundig — einer Strafbarkeit ihrer Handlungsweise auch nicht bewußt waren. Bei der öffentlichen Verhandlung vor dem Cassationshofe, welche unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des zweiten Präsidenten Dr. von Stremayr am 30. December 1880 stattfand, wurden die Beschwerdeführer durch Dr. Jerusalem, Dr M. Frydmann und Dr. Eisenschütz vertreten. Ihren Ausführungen entgegnete Generaladvocat Cramer im Wesentlichen nachstehends:

„Die Frage, ob die Strafbestimmungen des Art. VI des Gesetzes vom 17. Dec. 1862, R. G. Bl. Nr. 8 v. J. 1863, auf Wahlen in eine Gemeindevertretung Anwendung erleiden, hat den h. Cassationshof bereits am 3. Jänner 1878 beschäftigt. Es ist damals bezugnehmend auf die Debatten des h. Abgeordnetenhauses insbesondere betont worden, es sei der vom Gesetzartikel gebrauchte Ausdruck „zur Ausübung politischer Rechte“ auf das im concreten Falle ausgeübte active und passive Wahlrecht zu beziehen; auf die Attribute des Organs, das aus den Wahlen hervorgehen oder durch dieselben ergänzt werden soll, müsse dabei nur insoferne zurückgesehen werden, als sich etwa der politische Charakter des Wahlrechtes ohne dieselben nicht ermitteln läßt; als nächstes und eigentliches Object des in Rede stehenden Gesetzartikels erscheine das im Wählen oder Gewähltwerden zur Ausübung gelangende politische Recht des Staatsbürgers, und als ein solches Recht präsentire sich die Befugniß zur Betheiligung an den Wahlen in die Gemeindevertretung ebensowohl vermöge ihres auf die Verfassungsgesetze zurückführenden Ursprungs, als nach den der Gemeindevertretung überwiesenen Aufgaben und Berechtigungen. Der Cassationshof hat nach Inhalt seiner Entscheidungsgründe dieser Auffassung zugestimmt. Von derselben heute abzugehen, dazu bietet sich kein Anlaß. Am wenigsten liefert ihn die Wahrnehmung, daß für Wien ein besonderes, auf dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849 beruhendes Statut (L. G. Bl. Nr. 21 vom Jahre 1850) besteht. Auch nach diesem Statute (§ 80) ist das hochwichtige politische Recht der Autonomie der Gemeindevertretung (d. i. dem Gemeinderathe) zuerkannt. Nicht durch den Magistrat, der nur das unter der Controle des Gemeinderathes stehende Executivorgan darstellt (§ 103), sondern durch den Gemeinderath wird die Gemeinde in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten vertreten (§ 28); der Bürgermeister repräsentirt lediglich die Gemeinde als moralische Person nach Außen (§ 104). Wie soll also bezweifelt werden, daß auch der vorliegende Fall „Wahlen zur Ausübung politischer Rechte“ betrifft? Die Beschwerdeführer erachten von Gewicht, daß eine Veränderung an den zur Stimmzettelabgabe benützten Legitimationskarten nicht vorgenommen wurde, und folgern daraus, daß der Begriff des Fälschens auf ihre Handlungsweise nicht zutreffe. Aber kann, wo der gesetzliche Wortlaut zwischen materieller und intellectueller Fälschung nicht unterschied, das vorsätzliche Bewirken falscher (öffentlicher) Beurkundung aus dem strafbaren Thatbestande ohne Bedenken ausgeschieden werden? Der Gesetzartikel fand, als er in Wirksamkeit trat, bei Wahlen in die Landtage noch mündliche Stimmenabgabe vor, und aus den stenographischen Aufzeichnungen über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses läßt sich ersehen, daß in erster Linie gerade die Landtagswahlen zu schützen angestrebt wurde. Hätte sich denn dieser Schutz, wenn der Begriff des Fälschens in der von den Beschwerdeführern adoptirten engeren Bedeutung erfaßt worden wäre, auch nur annähernd ausreichend erwiesen? Dazu kommt dann noch, daß bei Verfassung des fraglichen Gesetzartikels der § 85 des St. G. B. für Preußen vom 14. April 1851 vor Augen lag. Dort wird des Vergehens schuldig erklärt, wer „vorsätzlich die rechtmäßige Anzahl (der Wahl- oder Stimmzettel oder Zeichen) vermehrt oder vermindert, oder einen Zettel oder ein Zeichen verfälscht oder vertauscht, oder auf die Zettel derjenigen Personen, die nicht schreiben können, andere als die angegebenen Namen schreibt; ingleichen wer, bei einer Wahlhandlung mit der Führung des Protokolls beauftragt, andere als die angegebenen Namen niederschreibt. . . .“ Es bedarf keines Nachweises, daß sich der wider V. W. und Genossen festgestellte Hergang unter diese Fälle unterstellen läßt. Auch das Berliner Obertribunal hat in dem von Oppenhof (Rechtsprechung, VII. Band, S. 682) mitgetheilten Beschlusse vom 30. November 1866 ausgesprochen, daß die Strafe des § 85 auch Denjenigen treffe, welcher es bei einer Wahl durch Täuschung des Protokollführers bewirkt, daß dieser in gutem Glauben einen Namen als von einem Wahlberechtigten abgegeben in das Protokoll einträgt, obgleich derselbe von dem betreffenden Wähler nicht abgegeben war. Die erwähnten casuistischen Bestimmungen des § 85 hat zwar der österreichische Gesetzartikel und nach ihm auch das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich (§ 108) aufgelassen; aber nicht um den Delictsbegriff einzuengen, sondern, weil die möglichen Fälle einer Fälschung der Abstimmung oder ihrer Resultate darin erschöpft sind. Wird also erwogen, daß Art. 38 des Wiener Gemeindestatuts die persönliche Ausübung des Wahlrechtes vorschreibt; daß, wer dazu fremde Legitimationen benützt, zweifellos sich hinter falschem Scheine birgt; daß einer solchen List (vgl. § 201 lit. d St. G. B.) nicht die Wahlcommission allein, sondern auch der Gemeinderath, welchem nach § 39 des Statutes die Prüfung des Wahlactes zufällt, ausgeliefert ist, und daß der vorgeschützte Mangel des Bewußtseins der Strafwürdigkeit in Wahrheit nur auf Unkenntniß des eine Ergänzung des allgemeinen Strafgesetzbuches darstellenden Gesetzes vom 17. December 1862 hinausläuft, welche nach § 233 St. G. B. nicht zu entschuldigen vermag, so ist sicherlich nicht abzusehen, wie die im Urtheile ausgedrückte Rechtsansicht des ersten Richters wider das Gesetz verstoßen soll“.

Der k. k. oberste Gerichts- als Cassationshof fand mittelst Entscheidung vom 30. December 1880, Z. 10.720, die Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen. — Gründe:

. . . . Zur Begründung der von den Angeklagten eingebrachten und auf § 281, Z. 9 lit. a und b, dann Z. 10 St. P. O gestützten Nichtigkeitsbeschwerde wird zunächst angeführt, daß durch die Verurtheilung der Beschwerdeführer wegen des Vergehens nach Art. VI des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1863, das Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet worden sei, weil zum Thatbestande des genannten Vergehens erforderlich sei, daß es sich um Wahlen zur Ausübung politischer Rechte handle, was bei einer Wahl in die Gemeindevertretung, insbesondere aber in den Wiener Gemeinderath, nicht zutreffe. Die diesfälligen Erörterungen erscheinen jedoch vollständig unbegründet. Die Gemeinde selbst ist als unterstes Glied in dem Organismus des Staates ein politischer Körper, welcher an der staatlichen Verwaltung durch die Gemeindevertretung theilnimmt und somit politische Rechte ausübt. Auch die Gemeinde Wien wird in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten nicht durch den Magistrat, der nur das unter der Controle des Gemeinderathes stehende Executivorgan darstellt, sondern durch den Gemeinderath vertreten, während der Bügermeister lediglich die Gemeinde als juristische Person nach außen repräsentirt (§§ 28, 79, 103 und 104 des Statutes vom 9. März 1850, L. G. Bl. Nr. 21 für Niederösterreich). Zu dem Wirkungskreise des Wiener Gemeinderathes gehört nach § 80 des Statutes a) die Selbstbestimmung in Communalangelegenheiten, b) die Controle über die Geschäftsführung in denselben und c) die Entscheidung in gewissen, wegen ihrer besonderen Wichtigkeit der Genehmigung des Gemeinderathes vorbehaltenen Verwaltungsangelegenheiten; er hat nach § 90 lit. g des Statutes insbesondere auch das Recht zur Deckung der Gemeindebedürfnisse, Abgaben auszuschreiben und einzuheben, und sind ihm nach § 92 des Statutes die Ausübung des Petitionsrechtes der Gemeinde in Gemeindeangelegenheiten, die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes u. s. w. vorbehalten. Es kann daher gar keinem Zweifel unterliegen, daß der Gemeinderath der Stadt Wien politische Rechte ausübt, und daß es sich in dem zu beurtheilenden Falle um eine Wahl zur Ausübung politischer Rechte gehandelt hat.

Wenn die Beschwerdeführer weiters verneinen, daß auf den incriminirten Hergang bei der beanständeten Wahl weder der Begriff einer Fälschung der Abstimmung oder ihrer Resultate, noch das Moment der List zutreffe, so hat auch diese Behauptung keine Berechtigung, weil zum Delictsbegriffe keineswegs nothwendig ist, daß von gefälschten oder verfälschten Legitimationskarten oder Stimmzetteln Gebrauch gemacht werde, vielmehr bei dem Umstande, als die persönliche Ausübung des

Wahlrechtes von der Wahlcommission vorgeschrieben ist, der strafbare Thatbestand auch dort hergestellt ist, wo ein Wählender fälschlich unter dem Namen eines Andern mitstimmt. In diesem Verbergen hinter einem falschen Scheine liegt aber auch das Merkmal der List, zumal hierbei nicht die Wahlcommission allein, sondern auch der Gemeinderath, welchem nach § 39 des Statutes die Prüfung der Wahl zusteht, in Betracht kommt und wohl nicht geläugnet werden kann, daß dieser Prüfung durch den bezeichneten Vorgang eine falsche Grundlage gegeben wird.

Was schließlich den Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 9 lit. b St. P. O. betrifft, welcher deshalb geltend gemacht wird, weil die Beschwerdeführer sich der Strafbarkeit ihres Vergehens nicht bewußt gewesen sein sollen, so handelt es sich bei dem Gesetze vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1863, um Ergänzungen des Strafgesetzes, also um Bestimmungen, welche einen Bestandtheil dieses Gesetzes bilden, weshalb Unkenntniß derselben nach § 233 St. G. nicht entschuldigen kann.

Ger.-Ztg.

## Gesetze und Verordnungen.

1880. III. Quartal.

**Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie. Officieller Theil.**

Nr. 98. Ausgeg. am 21. August.

Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von der Station Opatovic der Südnorddeutschen Verbindungsbahn zu der dortigen Actien-Zuckerfabrik. Z. 14.273. 21. Mai.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Tramway, eventuell mit Dampfbetrieb, von der Nußdorfer Linie bei Wien bis auf den Hirschenplatz in Nußdorf. Z. 23.812. 30. Juli.

Nr. 99. Ausgeg. am 24. August.

Abdruck von Nr. 93 R. G. Bl.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 22. August 1880, Z. 26.078, an sämmtliche Verwaltungen der österreichischen Eisenbahnen, betreffend die Suspendirung der in Anlage D zum § 48 des Betriebs-Reglements, Punkt XXXII enthaltenen Bestimmungen, betreffend den Transport frischer Häute.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 20. August 1880, womit für September 1880 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Siber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist.

Nr. 100. Ausgeg. am 26. August.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 7. August 1880, Z. 23.409, an sämmtliche Bahnverwaltungen, betreffend Erleichterungen in der Verpackung des Sprengmittels „Janit".

Nr. 101. Ausgeg. am 28. August.

Agio-Zuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. August.

Nr. 102. Ausgeg. am 31. August.

Abdruck von Nr. 94 R. G. Bl.

Nr. 103. Ausgeg. am 2. September.

— —

Nr. 104. Ausgeg. am 4. September.

Uebertragung der A. h. Concession für die Secundärbahn von Czaslau nach Zawratetz sammt Abzweigungen an die Oesterreichische Local-Eisenbahn-Gesellschaft in Prag. Z. 23.097. 13. Juli.

Bewilligung zu den technischen Vorarbeiten für eine normalspurige Secundärbahn von einem Punkte der Strecke Salzburg-Hallein der Kaiserin Elisabeth-Bahn an die bairische Grenze. Z. 24.101. 7. August.

Nr. 105. Ausgeg. am 7. September.

— —

Nr. 106. Ausgeg. am 11. September.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 23. August 1880, Z. 20.615, an sämmtliche Verwaltungen der österreichischen Eisenbahnen, betreffend die Einführung von Intercommuniations-Signalen bei den schnellfahrenden Zügen.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Wessely nach Iglau. Z 25.056. 15. August.

Bewilligung zu Vornahme technischer orarbeiten für eine Localbahn von der Station Göpfritz-Groß-Sieghart oder der Station Wappoltenreith der Kaiser Franz-Josef-Bahn nach Groß-Sieghart, eventuell nach Raabs. Z. 25.605. 30. August.

Nr. 107. Ausgeg. am 14. September.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 1. September 1880, Z. 25.738, an die politischen Landesstellen, betreffend die Nachweisung der auf Schleppbahnen bezüglichen Daten.

(Fortsetzung folgt.)

## Personalien.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Ministerialrathes bekleideten Ferdinand Freiherrn von Andrian-Werburg taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe des k. k. obersten Rechnungshofes Alois Lenzig anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen und für die hiedurch erledigte Stelle eines Sectionsrathes den Hofsecretär dieser Centralstelle Josef Körner ernannt.

Seine Majestät haben dem Finanzcommissär Josef Frank in Chrudim den Titel eines Finanzobercommissärs verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämterdirector der Finanz-Landesdirection in Brünn Karl Korschann das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Steuerinspector Marcus Gargassevic den Titel und Charakter eines Steueroberinspectors verliehen.

Seine Majestät haben die Errichtung eines Honorar-Viceconsulates in Cannes genehmigt und den Banquier Leon Rigal zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Med. Dr. Sigmund Friedmann in Wien den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Der Finanzminister hat den mit Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleideten Procuratursecretär Dr. Guido Visconti zum Finanzrathe und den Procuratursadjuncten Dr. Julius Watzl zum Secretär bei der Finanzprocuratur in Graz ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Alexander Golda zum Finanzsecretär, dann die Finanzcommissäre Otto Sporner und Dominik Polešovsky zu Finanzobercommissären für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Brünn ernannt.

## Erledigungen.

Baurathsstelle, eventuell Oberingenieursstelle für Niederösterreich mit der siebenten, eventuell achten Rangsclasse, bis 15. April. (Amtsbl. Nr. 57.)

Telegraphen-Oberamts-Controlorsstelle bei der k. k. Telegraphen-Centralstation in Wien in der achten Rangsclasse gegen Caution, bis 10. April. (Amtsbl. Nr. 58.)

Baupraktikantenstelle bei den k. k. Gutsverwaltungen Göding, Pawlowitz, Holitsch und Sassin mit dem Wohnsitze in Holitsch, gegen Taggeld von 2 fl., bis 5. April. (Amtsbl. Nr. 60.)

6 Postofficialsstellen für Wien und Umgebung mit 900 fl. Jahresgehalt und gegen Caution, bis 9. April. (Amtsbl. Nr. 60.)



**Hiezu als Beilage: Bogen 36 und 37 sammt Titelblatt der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, Band IV.**

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.